

Anlage

– Kommunikation Fremdkräfte –

1. Beide Vertragsparteien benennen eine für kaufmännische und gesamtorganisatorische Fragen zuständige Person („Vertragsverantwortliche/n“) und die sie jeweils vertretenden Person(en). Der/ Die Vertragsverantwortliche des Auftragnehmers muss zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Auftragnehmers berechtigt sein; auf Verlangen des Auftraggebers ist die entsprechende Bevollmächtigung schriftlich nachzuweisen.
2. Jegliche Kommunikation im Zusammenhang mit der Erbringung der von dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages geschuldeten Leistungen erfolgt auf Seiten beider Vertragsparteien ausschließlich über zentrale Ansprechpartner/innen bzw. deren Vertretungen („Single Point of Contact - SPOC“ oder „Brückenkopf“) anhand des nachfolgend beschriebenen Kommunikationsmodells. Der Auftraggeber wird den von dem Auftragnehmer zur Vertragsdurchführung eingesetzten Personen weder Weisungen erteilen noch diesen gegenüber Leistungen abrufen und auch in sonstiger Weise keine unmittelbare Kommunikation zu diesen Personen aufnehmen. Hiervon unberührt bleibt die Kommunikation mit dem/der SPOC des Auftragnehmers sowie eine etwaig erforderliche Kontaktaufnahme in Notfällen oder wegen Gefahr in Verzug.
3. Die Vertragsverantwortlichen und die jeweiligen SPOCs werden von den Parteien vor Beginn der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer und im Falle von Änderungen möglichst jeweils vor Eintritt der Änderung der jeweils anderen Partei gegenüber in Textform (E-Mail genügt) benannt. Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, eine/n von dem Auftragnehmer benannten SPOC aus begründetem Anlass abzuweisen und Gestellung eines Ersatzes zu verlangen.
4. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, im Zusammenhang mit der Erbringung der von dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages geschuldeten Leistungen ein Ticketsystem einzusetzen, um den vereinbarten Leistungsgegenstand jeweils näher zu konkretisieren und den Beauftragungsstand und dessen Bearbeitung zu dokumentieren. Der Auftragnehmer ist ggf. verpflichtet, das von dem Auftraggeber vorgegebene Ticketsystem für die Erbringung der von dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages geschuldeten Leistungen einzusetzen und bestmöglich zu verwenden.
5. Soweit der Auftragnehmer zur Durchführung dieses Vertrages keine eigenen Arbeitnehmer/-innen, sondern Subunternehmer einsetzt, so wird der Auftragnehmer vertraglich und tatsächlich sicherstellen, dass der/ die jeweilige Subunternehmer/in die Vorgaben der Nummern 1. bis 4. gleichermaßen beachtet und umsetzt. Auf Verlangen des Auftraggebers ist diesem gegenüber eine entsprechende Vereinbarung mit dem/ der jeweiligen Subunternehmer/in nachzuweisen.